



Friedhofsordnung **für die Gemeindefriedhöfe von Bad Vigaun**

Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Bad Vigaun vom 09.09.2021, zuletzt geändert i.d.F. mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Vigaun vom 09.12.2021;

Rechtsgrundlage: Auf Grund des § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.F., wird folgende Friedhofsordnung verordnet:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Gemeindefriedhöfe

Die Gemeinde Bad Vigaun verwaltet und beaufsichtigt den Friedhof um die Pfarrkirche Bad Vigaun als auch den Friedhof auf dem „Maurerfeld“. Die Gemeinde Bad Vigaun übt bei beiden Friedhöfen die Friedhofsverwaltung aus.

§ 2

Grabstellen

Sämtliche Grabstellen (§ 30 Sbg. Leichen und Bestattungsgesetz 1986) werden durch die Gemeinde Bad Vigaun verwaltet.

§ 3

Benutzungsberechtigte der Gemeindefriedhöfe

(1) Die Gemeindefriedhöfe von Bad Vigaun sind für die Bestattung der in der Gemeinde Bad Vigaun, sowie in der Pfarrgemeinde Bad Vigaun (mit Pfarranteil Burgfried und Tauglmühle) mit Hauptwohnsitz gemeldeten verstorbenen Personen, ohne Unterschied der Religion, Bekenntnis und Weltanschauung.

(2) Für Personen, die nicht in den in § 3 Abs. 1 genannten Orten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann nach der Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.

(3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benützungrecht (§ 31 Abs. 2 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).

(4) Bestattungen dürfen nur aufgrund einer „Bestätigung für die Anmeldung eines Beerdigungs-, Verabschiedungs-, oder Beisetzungstermines“ der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

(6) Im Zuge des Aushebens einer Erdgrabstelle oder der Ermöglichung einer Nachbelegung (besonders im alten Bereich um die Pfarrkirche) kann es erforderlich sein, dass auf Grund des massiven Platzmangels, das benachbarte Grabdenkmal vorübergehend auf Kosten der Friedhofsverwaltung abgetragen werden muss, oder Teile (z.B. Grabkreuz, oder Laterne) demontiert werden müssen. Nach der erfolgten Beisetzung ist der Urzustand sofort wiederherzustellen. Vor einer Demontage ist der Grabnutzungsberechtigte darüber nachweislich zu informieren.

§ 4

Art der Bestattungsmöglichkeiten

(1) In den Gemeindefriedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Tot- oder Fehlgeburt und Leichenaschen (Urnen) beigesetzt werden.

(2) Jede Leiche muss in einem Sarg (Hartholzsärge, z.B. in Eiche oder Lärche, und im besonderen Kunststoffhüllen sind nicht gestattet, da diese den Verwesungsvorgang massiv verzögern) in die Erde versenkt oder in einer Gruft beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Das Ausheben und auch wieder das Schließen der Bodenöffnung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.

(3) Aschenreste müssen in einem amtlich, zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurne) oberirdisch erfolgen. Die Beisetzung der Aschenreste auf der Naturbestattungsanlage hat in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne oder durch direktes Einstreuen der Aschenreste in die dafür auszuhebende Bodenöffnung zu erfolgen. Das oberflächliche Verstreuen der Asche ist nicht gestattet. Die Auswahl und Vorbereitung des genauen Beisetzungsortes – insbesondere das Ausheben und Schließen der Bodenöffnung – auf der Naturbestattungsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die eigentliche Beisetzungshandlung - auch das Einstreuen der Asche – darf durch die Hinterbliebenen, oder einem befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

(4) Die Beisetzung der Urne ist grundsätzlich nur in einer Aschengrabstelle zulässig. Besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. Für die Beisetzung der Urne in einem neu zu errichtenden Erdgrab, kann nach der Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.

In einem Erdgrab ist ebenso die Beisetzung der Aschenreste in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne oder durch direktes Einstreuen in die dafür auszuhebende Bodenöffnung erlaubt. Das Ausheben und auch wieder das Schließen der Bodenöffnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein gesondertes Benutzungsrecht am Erdgrab entsteht dadurch nicht.

(5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen der in § 21 Abs. 3 des Sbg. Leichen und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.

(6) Umlegung der Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Umlegung von eingestreuten Aschenresten oder von Aschenresten die in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt wurden ist naturgemäß nicht möglich.

§ 5

Kostentragung

Soweit dafür nicht anderwärtig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der

Bestimmungen des Sbg. Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind im Allgemeinen nur in Freigräbern zulässig.

§ 6

Termine einer Beisetzung

- (1) Termine für Bestattungen sind in der Regel nur an Werktagen und zwar von Montag bis Freitag zwischen 08:30 Uhr und 14:30 Uhr, sowie an Samstagen zwischen 08:30 Uhr und 11:00 Uhr zulässig.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (3) Den genauen Zeitpunkt einer Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (5) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.
- (6) Die Anmeldung einer Bestattung hat schriftlich zu erfolgen. Als Vorlaufzeit für einen Beisetzungstermin sind min. zwei Werktage einzurechnen.

§ 7

Ort der Trauerfeierlichkeiten

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aufbahrungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.

§ 8

Verhalten am Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
- (2) Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:
 - Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenz- oder Therapiehunde)
 - Das Spielen, Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern u. dgl.
 - Das Radfahren, Inlineskaten, und Benützen ähnlicher Fortbewegungsmittel aller Art (Ausnahme Kinderwägen, Rollstuhl, udgl.)

- Das Benützen von Fahrzeugen (Anhängern) entgegen den Bestimmungen des § 31, sowie das Schieben von Handkarren innerhalb der Grabfelder
- Das Verteilen von Drucksorten z. B. Werbematerialien für Werbezwecke
- Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- Das Ablagern von Abfällen Abraummaterial außerhalb der hierfür bestimmten Plätze bzw. Abfallbehälter (Mülltrennung)
- Das Aufstellen, Parken und Lagern von Gegenständen die nicht mit der Örtlichkeit im Einklang stehen.
- Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
- Für Friedhofsbesucher das Rauchen innerhalb der Friedhofsbereiche
- Für Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten
- Das Abreißen von Blumen sowie die Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofsanlagen

II. Abschnitt – Arten der Grabstellen:

§ 9

Grabstellen

A) Erdgräber:

(1) Einzelgräber:

Einzelgräber dienen zur Aufnahme zweier Leichen auf Dauer von 15 Jahren.

(2) Doppelgräber:

Doppelgräber dienen zur Aufnahme von zweimal, zweier Leichen nebeneinander auf Dauer von 15 Jahren.

(3) Kindergräber:

Sind besondere Grabstellen zur Aufnahme eines Kindersarges bis zu einer max. Sarglänge von 100 cm.

B) Gemauerte Grabstelle (Familiengräfte):

(1) Gräfte dürfen nur mit einer solchen Anzahl an Särgen belegt werden, dass bei Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden freien Plätze keine Beeinträchtigung sanitätspolizeilicher Interessen, insbesondere hygienischer Belange, eintritt und dass außerdem auch ein unbedingt

notwendiger Arbeitsraum verbleibt. Für die Anzahl der beigesetzten Urnen in oder auf Familiengrüften gilt dies sinngemäß. Sofern zur Ermöglichung der Aufnahme weiterer Särge in Grüften Umsargungen vorgenommen werden, dürfen diese nur unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 erfolgen.

C) Aschengrabstellen:

(1) Urnennischen in Urnenwänden, sind zur Beisetzung von 2 Urnen gedacht.

(2) Urnen können in Einzel- oder Doppelgräber zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen oder von direkt eingestreuten Aschenresten benützt werden.

(3) Urnen können auch in Einzel- (bis zu 6 Urnen) oder Doppelgräber bis zu 12 Urnen) beigesetzt werden, wenn dies baulich im Zuge der Errichtung des Grabsteines entsprechend den maximalen Ausmaßen der Grabstellen so vorgesehen wird.

(4) Naturbestattungsanlage:

Naturbestattungsanlage (Anonymbestattung), ist eine Grundfläche zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslose, biologisch abbaubaren, Urnen, oder von direkt eingestreuten Aschenresten.

D) Freigräber:

(1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen im Sinne des § 5 bestattet werden.

§ 10

Maße

(1) Für die Grabstellen auf beiden Friedhöfen gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche - maximales Außenmaß des Grabsteines inkl. Umrandung bzw. des Grabdenkmales)

(a) Einzelgräber: Länge 1,20 m, Breite 0,80 m, Höhe 1,50 m

(b) Doppelgräber: Länge 1,20 m, Breite 2,00 m, Höhe 1,50 m

(c) Gruft: Länge 2,00 m, Breite 2,80 m, Höhe 2,00 m

(d) Kindergräber: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Höhe 1,00 m

Sämtliche Grabstellen (Einzelgrab, Doppelgrab sowie Gruft) müssen mit einer

Grabeinfassung versehen sein. Die Grabeinfassungen dürfen 0,20 m Höhe nicht überschreiten. Es wird besonders empfohlen, als Grabzeichen schmiedeeiserne Kreuze zu verwenden, maximale Höhe 2,00 m

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsverordnung bestehenden Grabstellen für die einzelnen Arten der Grabstellen – sofern deren Ausmaß den diesbezüglichen Ausmaßen nicht entsprechen – die in der Natur bestehenden Ausmaße.

(3) Wenn es innerhalb der Friedhöfe zum Zwecke der Errichtung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung dies Ausmaße (Abs. 1 und 2) unter Beachtung der für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaße, nach Beendigung eines Benutzungsrechtes (§ 32 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern, wobei eine möglichste Annäherung an die in Abs. 1 angeführten Ausmaße erreicht werden soll.

(4) Gräber die an der Kirchenmauer situiert sind, müssen einen Mindestabstand von 0,30 m zur Kirchenmauer aufweisen.

Das Anbringen von Memorialtafeln und sonstigen Gedenksteinen oder Laternen u.dgl. an der Kirchenmauer ist verboten.

(5) Unter dem in Abs. 1 genannten Ausmaß ist die gesamte zu einer Grabstelle erforderlichen Fläche zu verstehen.

(6) Für die Graböffnungen gelten folgende Mindestmaße:

Es gelten die Regelungen gemäß § 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung i.d.g.F..

III. Abschnitt – Benutzungsrecht:

§ 11

Benützungsrecht

(1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt („Bestätigung für die Anmeldung eines Beerdigungs-Verabschiedungs- oder Beisetzungstermins auf den Gemeindefriedhöfen der Gemeinde Bad Vigaun“) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird

kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsbrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Die Verleihung des Benützungsbrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle im Einklang mit den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.

(3) Das Benützungsbrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benützungsbrecht für jede Grabstelle wird im EDV-System der Friedhofsverwaltung evident gehalten.

(4) Ein Benützungsbrecht darf – von Fällen der Übertragung eines Benützungsbrechtes abgesehen – im Allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

(5) Im Falle der Beisetzung von Aschenresten in rückstandslosen biologisch abbaubaren Urnen oder durch direktes Einstreuen der Aschenreste auf der Naturbestattungsanlage entsteht kein dauerhaftes Benützungsbrecht.

§ 12

Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein.

In den Bad Vigauner Friedhöfen wird diese Mindestruhefrist um weiter fünf Jahre verlängert damit der Verwesungsvorgang sicher abgeschlossen ist.

In bestehenden Erdgräbern im Gemeindefriedhof um die Pfarrkirche, in denen im Zeitraum von zirka 1963 bis 1973 Leichen in Kunststoffhüllen eingeschweißt wurden, kann es erforderlich sein, dass sich diese Mindestruhefrist um ein Vielfaches verlängert (es kann unter Umständen dazu kommen, dass ein weiterer Belag nicht möglich ist). Reicht die noch offene Dauer des Benützungsbrechtes hierfür nicht aus, ist das Benützungsbrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 13

Übertragung eines Benutzungsrechtes

(1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur innerhalb eines Familienverbandes, mit schriftlicher Zustimmung, bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Übernehmer zulässig (Benutzungsrechte für Grabstellen dürfen grundsätzlich nur innerhalb der Familie weitergegeben werden;). Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

(2) Eine Übertragung der Benutzungsrechte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.

(3) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde Bad Vigaun seinen Hauptwohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 14

Beendigung von Benutzungsrechten

(1) Das Benutzungsrecht endet

(a) durch Zeitablauf

(b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht

(c) durch Schließen oder Auflassung des Friedhofes

(d) durch schriftlichen Verzicht

(e) durch Entzug, wenn die Grabstellen(erneuerungs-)gebühr nicht entrichtet wird

(2) Die im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch Anschlag an der Kundmachungstafel des Gemeindeamtes unter Hinweis auf das Erlöschen des

Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren (wenn der Benutzungsberechtigte nachweislich nicht mehr erreichbar ist). Bekannten Benutzungsberechtigten sind vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 6 Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 14 genannten Fristen einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

(4) Nach Endigung des Benutzungsrechtes auf dem Gemeindefriedhof um die Pfarrkirche können diese Grabstellen ersatzlos abgetragen werden, damit in beengten Bereichen zwischen den Grabstellen mehr Platz geschaffen werden kann.

(5) Nach Endigung des Benutzungsrechtes an Grabstellen die sich unmittelbar an der Wand um die Kirche auf dem Gemeindefriedhof um die Pfarrkirche befinden, dürfen diese nicht wieder belegt werden, da der Verwesungsvorgang an der Grundmauer der Kirche die Statik des Fundamentes beeinträchtigt.

§ 15

Verzicht

(1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten nach der Mindestruhepflicht, vorzeitig schriftlich verzichtet werden (nur in der Verlängerungszeit des Benutzungsrechtes möglich). Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Gemeinde Bad Vigaun.

(2) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer Gruft hat die Entleerung der in der Gruft bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 16

Säumnisfolgen

(1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.

(2) Grabdenkmäler (z.B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Grabeinfassungen, usw.), Grufteinfassungen und alle anderen Gegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen

Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe schriftlich nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Bad Vigaun diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Bad Vigaun an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zu Gunsten der Gemeinde Bad Vigaun.

IV. Abschnitt – Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

A) Allgemeines

§ 17

Gesamtzustand der Grabstelle

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 18

Gärtnerische Gesamtgestaltung

(1) Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Gemeindefriedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber und der Naturbestattungsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Grabstellen dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im Allgemeinen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden. Die Begrünung und Beschotterung des Friedhofes außerhalb der Grabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(2) Ungepflegte Grabstellen können auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten, nach vorheriger Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 2 Wochen) zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung, gereinigt und instand gesetzt werden.

§ 19

Grabstellengestaltung

(1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich durch die Friedhofsverwaltung geschlossen werden. Eine Schließung der Grabstelle durch Dritte ist unzulässig.

(2) Vom Benützungsberechtigten ist ehestmöglich nach einer Beisetzung, meist nach dem Verwelken der Blumen), die Grabstelle mit einem Grabdenkmahl (z.B. Grabkreuz, Grabstein, Einfassung, Überurne, usw.) mit einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck, auf dessen Kosten zu versehen. (Nach dem Abraum der verwelkten Blumen nach einer Erdbestattung kann auf Grund von möglichen Setzungen bis maximal einem Jahr, die Grabeinfassung in Holz mit Kreuz errichtet werden.)

Überschüssige Erdabfälle nach einer Bestattung sind vom Benützungsberechtigten selbst, in den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 0,15 m hoch sein.

(4) Verwelkte Blumen, unansehnlich gewordene Kränze, oder andere Abfälle sind zeitgerecht auf den hierfür vorgesehenen Plätzen kostenlos zu entsorgen, damit das saubere Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Eine Bepflanzung ist nur innerhalb der Grabstelle zulässig, wobei die Höhe der Bepflanzung 0,80 m nicht überschreiten darf.

(6) Eine Ablagerung von diversen Gegenständen (Gläser, Gießkannen, Kübel, u.dgl.) hinter den Grabsteinen, bzw. außerhalb der Grabeinfassung ist verboten.

(7) Grabstellen, die von Schotter umgeben sind, sind von Unkraut und Verschmutzungen freizuhalten. Bei Grabstellen, die von Grünrasen umgeben sind, soll auf einen gepflegten Rasen rund um die Grabeinfassung geachtet werden. Ein eigenständiges Bestreuen der Rasenflächen mit Kies ist verboten.

B) Erdgräber und Aschengrabstellen

§ 20

Einfassung

(1) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.

(2) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 0,20 m und die Höhe höchstens 0,20 m (§ 10 Abs. 1) betragen.

(3) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 21

Fundamente

(1) Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente und Grabdenkmäler sind fachgerecht zu verbinden, wobei mindestens ein Dübel zu verwenden ist. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 0,10 m unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung vom max. 0,10 m zulässig.

(2) Grabdenkmäler dürfen, ausgenommen einer Gruft, nur auf Unterlegeplatten aufgestellt werden.

§ 22

Ausmaße Grabdenkmäler

Betreffend Ausmaße der Grabdenkmäler wird auf § 10 dieser Verordnung verwiesen.

§ 23

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

(1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.

(2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen, oder Betonwerkstein verwendet werden.

(3) Sämtliche steinerne Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z.B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein.

(4) Natursteine dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung zur Verwendung kommen.

(5) Auf jedem Grabdenkmal ist die Bezeichnung der Herstellerfirma, möglichst an unauffälliger Stelle, dauerhaft ersichtlich zu machen.

(6) Von Seiten der Friedhofsverwaltung wird an unauffälliger Stelle eine Nummerierung angebracht.

§ 24

Gestaltung der Naturbestattungsanlage und Anbringen einer Gedenkplatte auf der Urnenwand

(1) Die Naturbestattungsanlage darf nur von der Friedhofsverwaltung gestaltet werden. Jegliche private Gestaltung - insbesondere die Anbringung von Grabschmuck diverser Art – ist untersagt.

(2) Urnen die in einer Urnennische der Urnenwand beigesetzt werden, werden mit einer vorgefertigten Granitplatte verschlossen. Der Grabnutzungsberechtigte kann diese Platte entsprechend gravieren lassen und gestalten, und mit einem Bild versehen lassen. Nach dem Erlöschen des Grabbenutzungsrechtes verbleibt die Granitplatte im Eigentum der Friedhofsverwaltung und wird ausschließlich von dieser entfernt.

(2) Unterhalb der Platte steht dem Grabnutzungsberechtigten eine bereits montierte, einheitliche Grabkerzenlaterne zu Verfügung, die im Eigentum der Friedhofsverwaltung steht.

(3) Am Boden innerhalb der Einfassung steht dem Grabbenützungsberechtigten, im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung, im Ausmaß der Granitplatte (Breite) Platz zur Verfügung, um einen entsprechenden Grabschmuck anbringen zu können (Blumentröge, Vasen, udgl.).

C) Grüfte

§ 25

Gestaltung der Grüfte

(1) Die bauliche Herstellung einer Gruft, hat in Absprache und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

(2) Bei Errichtung von Grüften ist darauf zu achten, dass sie fugenlos abgedeckt werden; dies hat durch einen in Falz gelegten, luft- und wasserdichten doppelten Verschluss aus Stein oder Beton zu erfolgen. Der Boden der Grüfte ist gegen die Mitte leicht abschüssig zu gestalten; am Tiefpunkt ist ein Auslauf zur Versickerung von Flüssigkeiten anzubringen.

(3) Gräfte dürfen nur durch einen befugten Steinmetzmeister geöffnet werden. Hierzu ist in jedem Einzelfall eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 26

Ausmaße, Gestaltung, usw.

Betreffend Fundamente, Ausmaße, Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler wird auf den Abschnitt B verwiesen;

§ 27

Instandhaltung

(1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Gruftinnere ordnungsgemäß instandzuhalten. Er hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung und der Ablauf wirksam bleiben.

(2) Jeder Sarg muss mit einem dauerhaften Messingschild versehen sein, aus dem der Name des Verstorbenen und dessen Sterbedatum zu ersehen ist.

D) Genehmigungspflicht von Arbeiten

§ 28

Ansuchen und Genehmigung

(1) Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstelle wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen, sowie die Ausschmückung von Gräften bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, welche sich zur Begutachtung eines Sachverständigen bedienen kann. Kleinstreparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden.; für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind sowohl der Benützungsberechtigte als auch der Gewerbetreibende verantwortlich.

(2) Vor Errichtung eines Grabdenkmales (Anschaffung eines Grabsteines, Grabkreuzes mit Grabeinfassung, usw.) ist an die Friedhofsverwaltung ein schriftlicher Antrag zur Errichtung eines Grabdenkmales zu stellen. Das Ansuchen ist vom Benützungsberechtigten und von einem befugten Gewerbetreibenden zu

unterfertigen. Dem Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den Erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat längstens 2 Wochen nach Einlangen des Ansuchens über dieses zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.

(5) Die Genehmigung ist auch eine mit einem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung versehene Ausfertigung der planlichen Darstellung beizuschließen.

(6) Neu angelegte Grabstellen, die entgegen dieser Friedhofsverordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten Zustandes bestehen, erstreckt sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat schriftlich zu ergehen, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen ist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat eine neuerliche Aufforderung mit eingeschriebenem Brief, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit dem Hinweis zu ergehen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Verursachers durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

(7) Wenn der in Abs. 2 angeführte Gewerbetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahme nicht vornimmt, so ist vom Benutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Friedhofsverwaltung der Name des die Ausführung vornehmenden Gewerbetreibenden mitzuteilen.

V. **Abschnitt – Anliefern von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten**

§ 29

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden und diese Arbeiten sind in der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Die Aushebung und Schließung von Grabstellen hat durch die Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Eine Aushebung und Schließung durch gewerbliche Anbieter ist untersagt.
- (2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler im aufstellungsbereiten Zustand auf den Friedhof zu bringen und die Zufuhr der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen während folgenden Zeiten vorgenommen werden: Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 17:00 Uhr;
- (4) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 30

Arbeitsdurchführung

- (1) Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen und sind die Arbeiten möglichst rasch zu vollenden.
- (2) Das Erdaushubmaterial darf von den Gewerbetreibenden auf den von der Friedhofsverwaltung hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen entsorgt werden. Alle anderen Abfälle müssen nach Abwicklung der Arbeiten vom Gewerbetreibenden selbst entsorgt werden.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Abfallkörbe und Containern zur Beseitigung ihres Entsorgungsmaterials untersagt.
- (4) Die Anlieferung der Kränze und Buketts, hat ausschließlich zu den Öffnungszeiten der betroffenen Belegung der Leichenhalle zu erfolgen.
Die Kränze, Buketts, oder ähnlicher Blumenschmuck ist an den hierfür vorgesehen Stellen entsprechend abzulegen.

VI. Abschnitt – Benützung von Fahrzeugen

§ 31

Fahrzeuge

- (1) Innerhalb der Friedhöfe ist das Benützen von Fahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung, sofern diese ein Fahrzeug benützen, das als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist, für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Spezialfahrzeuge von Schwerkörperbehinderten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für die in den Friedhof tätigen befugten Gewerbetreibenden Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 erteilen.
- (4) Für die in den Friedhöfen verwendeten Fahrzeuge (Anhänger) und deren Lenker finden die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (5) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt max. 20 km/h.

VII. Abschnitt – Friedhofsgebühren

§ 32

Gebühren

Damit die Friedhofsverwaltung ihren Aufgaben entsprechen kann, wird eine entsprechende Friedhofsgebühr eingehoben. Diesbezüglich wird auf die geltende Gebührenordnung der Gemeinde Bad Vigaun verwiesen.

VIII. Abschnitt – Strafbestimmungen, Haftungsausschluss, Inkrafttreten

§ 33

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Sbg. Leichen und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassungen nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,-- geahndet. In

besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 34

Haftungsausschluss

Für Beschädigungen an den Grabdenkmälern – durch wen auch immer – wird seitens der Friedhofsverwaltung grundsätzlich nicht gehaftet. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch dann, wenn die Beschädigungen durch Dachlawinen im Friedhof um die Pfarrkirche verursacht werden. Für Setzungen bzw. Schäden die durch das Ausheben eines Grabes an angrenzenden Grabstätten entstehen können, wird von der Friedhofsverwaltung keine Haftung übernommen, ausgenommen, wenn eine Beschädigung grob fahrlässig erfolgte. Für die durch die Grabanlage verursachten Unfälle oder Schäden (z.B. Umstürzen eines Grabsteines, usw.) haftet ausschließlich der Grabnutzungsberechtigte.

§ 35

Inkrafttreten

Die Änderungen zu den §§ 9 Abschnitt B Abs. 1, 10 Abs. 6, 11 Abs. 3 und 14 Abs.2 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 treten mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Bad Vigaun, am 09.12.2021

Für die Gemeindevertretung



angeschlagen am: 10.12.2021 *lk*

Abnahme nicht vor: 24.12.2021

abgenommen am:



Index:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gemeindefriedhöfe
- § 2 Grabstellen
- § 3 Benützungsberechtigte der Gemeindefriedhöfe
- § 4 Art der Bestattungsmöglichkeiten
- § 5 Kostentragung
- § 6 Termine einer Beisetzung
- § 7 Ort der Trauerfeierlichkeiten
- § 8 Verhalten am Friedhof

II. Abschnitt – Arten der Grabstellen

- § 9 Grabstellen
- § 10 Maße

III. Abschnitt – Benutzungsrecht

- § 11 Benutzungsrecht
- § 12 Mindestruhepflicht
- § 13 Übertragung eines Benutzungsrechtes
- § 14 Beendigung von Benutzungsrechten
- § 15 Verzicht
- § 16 Säumnisfolgen

IV. Abschnitt – Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

A) Allgemeines

- § 17 Gesamtzustand der Grabstelle
- § 18 Gärtnerische Gesamtgestaltung
- § 19 Grabstellengestaltung

B) Erdgräber und Aschengrabstellen

- § 20 Einfassung
- § 21 Fundamente
- § 22 Ausmaße Grabdenkmäler
- § 23 Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler
- § 24 Gestaltung der Naturbestattungsanlage und Anbringen einer Gedenkplatte auf der Urnenwand

C) Gräfte

§ 25 Gestaltung der Gräfte

§ 26 Ausmaße, Gestaltung, usw.

§ 27 Instandhaltung

D) Genehmigungspflicht von Arbeiten

§ 28 Ansuchen und Genehmigung

V. Abschnitt - Anliefern von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten

§ 29 Gewerbliche Arbeiten

§ 30 Arbeitsdurchführung

VI. Abschnitt – Benützung von Fahrzeugen

§ 31 Fahrzeuge

VII. Abschnitt – Friedhofsgebühren

§ 32 Gebühren

VIII. Abschnitt – Strafbestimmungen, Haftungsausschluss, Inkrafttreten

§ 33 Strafbestimmungen

§ 34 Haftungsausschluss

§ 35 Inkrafttreten